

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Betzdorf

Vollstreckungsgericht

Az.: 14 K 17/24

Betzdorf, 13.10.2025

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 09.12.2025	14:00 Uhr	508, Sitzungssaal	Amtsgericht Betzdorf, Friedrichstraße 17, 57518 Betzdorf

nachstehender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Wallmenroth

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Wallmenroth	Flur 2 Nr. 753	Gebäude- und Freifläche Jahnstraße 13	1.060	1001 BV 18
2	Wallmenroth	Flur 2 Nr. 81/13	Gebäude- und Freifläche Auf der Schlade	124	1001 BV 16
3	Wallmenroth	Flur 2 Nr. 81/28	Gebäude- und Freifläche Jahnstraße 13	194	1001 BV 17
4	Wallmenroth	Flur 2 Nr. 81/5	Gebäude- und Freifläche Auf der Schlade	27	1001 BV 15
5	Wallmenroth	Flur 2 Nr. 835	Gebäude- und Freifläche Am Südhang 8	571	1001 BV 19

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienwohnhaus, Baujahr 1979/1980, ca. 190 qm Wohn-/Nutzfläche;

Verkehrswert:

303.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wiesenfläche;

Verkehrswert:

204,60 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Wiesenfläche;

Verkehrswert: 320,10 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Wiesenfläche;

Verkehrswert: 44,55 €

Lfd. Nr. 5

Objektbeschreibung *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

unbebautes Baugrundstück;

Verkehrswert: 42.800,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.